

1 Anlass und Ziel der Bebauungsplanaufhebung

Im bestehenden Windpark Spitze Warte wurden die ersten Windräder bereits 1992, die letzte Windkraftanlage 1999 errichtet. Die insgesamt 16 Anlagen blicken somit auf eine Lebensdauer von 24 bis 32 Jahren zurück. Deren Betreiber und auch die meisten betroffenen Grundstückseigentümer haben sich zwischenzeitlich auf ein so genanntes „Repoweringkonzept“ geeinigt, d.h. die vorhandenen Altanlagen sollen durch wenige moderne, dafür in Summe deutlich leistungsfähigere Anlagen ersetzt werden.

Dem steht allerdings der am 30.06.2000 in Kraft getretene, einfache Bebauungsplan W 1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“ entgegen. Dieser setzt konkrete Baufenster für die (vorhandenen) Windenergieanlagen fest sowie eine Beschränkung der Nutzungsart auf Anlagen mit einer Nabenhöhe von 30-50 m und weitere gestalterische Vorgaben.

Das im Hinblick auf regenerative Energiegewinnung wünschenswerte „Repowering“ setzt daher zwingend die Aufhebung dieses alten Bebauungsplanes voraus.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Planaufhebung betrifft den auf dem Titelblatt abgebildeten farbigen Bereich. Dieser umfasst ganz oder tlw. folgende Grundstücke und tangiert insofern direkt oder indirekt deren Grundstückseigentümer (nachfolgend die aktuellen Grundstücksbezeichnungen) und die örtlichen Betreiber der 16 vorhandenen Windenergieanlagen:

Gemarkung Hemmern, Flur 1, Flurstücke 446, 465, 466, 593

Gemarkung Kellinghausen, Flur 3, Flurstücke 14, 37-40, 43, 53, 54, 81, 86-88

Gemarkung Menzel, Flur 7, Flurstücke 22, 24, 41, 64, 65

Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstücke 11-25, 27, 64, 76-79, 83-86, 122, 132, 144-147, 151,152

Die Gesamtfläche der ausgewiesenen Windvorrangzone beträgt rd. 55 ha.

3 Aktueller Bestand an Windkraftanlagen im Plangebiet

Die im Bebauungsplan festgesetzten 16 Baufenster sind jeweils mit einer WEA besetzt. Der Gesamtbestand im Plangebiet umfasst folgende Anlagentypen:

Identnummer Kreis	Aktenzeichen Kreis	Baujahr	Ortsteil / Gemarkung	Flur / Flurstück	Hersteller	Typ	Kw	Gesamthöhe	Nabenhöhe	Rotorradius	Db	Db Nacht
Windpark Spitze Warte (55 ha) - 16 Anlagen Planungsgrundlage 10. Änderung des FNP, Rechtskraft 15.08.1997 sowie einfacher Bebauungsplan W 1 Windpark Spitze Warte (Rechtskraft 30.06.2000)												
Ru003	G11/92 20/300	1992	Rüthen	4 / 64	Micon	M-570	200	43,5	30	13,5	97	97
Ru004	G11/92 20/300	1992	Rüthen	4 / 64	Micon	M-570	220	43,5	30	13,5	97	97
Ru005	G11/92 20/300	1992	Rüthen	4 / 64	Micon	M-570	220	43,5	30	13,5	97	97
Ru006	94007054	1994	Rüthen	4 / 64	Micon	M-700	225	50,8	36	14,8	100,1	100,1
Ru008	94013577	1994	Rüthen	4 / 64	Micon	M- 700	225	50,8	36	14,8	100,1	100,1
Ru015	95009646	1995	Kellinghausen	3 / 39	Micon	M 1500- 600/150	500	67,5	46	21,5	103	103
Ru016	95007228	1995	Rüthen	4 / 22	Micon	M 1500- 600/150	600	67,5	46	21,5	99,5	99,5
Ru017	95028730	1995	Rüthen	4 / 144	Enercon	E-40	500	71,15	51	20,15	103	103
Ru018	95028977	1995	Hemmern	1 / 465	Micon	M 1500- 500/125	500	67,5	46	21,5	102,6	102,6
Ru019	95017916	1995	Menzel	7 / 40	Enercon	E-40 5.40	500	71,15	51	20,15	101,6	101,6
Ru020	95034720	1995	Rüthen	4 / 152	Enercon	E-40	500	71,15	51	20,15	100	100
Ru021	95030520	1995	Rüthen	4 / 145	Enercon	E-40	500	71,15	51	20,15	99	99
Ru022	95007210	1995	Rüthen	4 / 147	Micon	M 1500 - 600/150	600	67,5	46	21,5	103	103
Ru023	95007200	1995	Rüthen	4 / 146	Micon	M 1500 - 600/150	600	67,5	46	21,5	103	103
Ru024	95008755	1995	Kellinghausen	3 / 43	Micon	M 1100-600- 150	500	67,5	46	21,5	103	103
Ru035	99043326	1999	Kellinghausen	3 / 87	Nordex	N 43/600	600	71,5	50	21,5	103,6	103,6

Die Anlagen fahren uneingeschränkt, d.h. es gibt keine (Nacht-) Abschaltungen aus Lärm-, Vogelschutz- oder sonstigen Gründen.

Die gesamte potentielle Leistung der Bestandsanlagen liegt bei 6.990 KW (knapp 7 MW), während die geplanten 4 Neuanlagen insgesamt über eine Leistungsfähigkeit von 16-17 MW verfügen sollen.

4 Planungshistorie

Aus der vorstehenden Tabelle lassen sich die Baujahre der verschiedenen Anlagen ablesen. Es wird deutlich, dass diese teilweise noch aus einer Zeit stammen, als Windenergieanlagen dem Außenbereich zugehörig und somit als allgemein privilegiert betrachtet wurden. Die Nutzung von Windenergie wurde schon seinerzeit als zukunftsweisend angesehen und die ab 1992 entstandene Gruppe von fünf Windrädern in Rüthen auf einem größeren Grundstück im Bereich der Spitze Warte war eine der ersten „Windfarmen“ in NRW und galt als ökologisches Vorzeigeobjekt.

Der wirkliche Privilegierungsstatbestand für Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie, heute geregelt in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, geht aber erst zurück auf das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs vom 30. Juli 1996 und ist eine Reaktion auf die Rechtsprechung des BVerwG aus dem Jahr 1994.

Das BVerwG hatte seinerzeit entschieden, dass Windenergieanlagen nicht zu den im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB 3 privilegiert zulässigen Vorhaben gehören und deswegen der Aufstellung von Bebauungsplänen durch die Gemeinden bedürften.

Mit dem Änderungsgesetz wurde aber nicht nur der ab dem 1. Januar 1997 geltenden Privilegierungstatbestand, sondern zugleich auch die heute in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB enthaltene Regelung geschaffen, nach der öffentliche Belange Windenergieanlagen im Außenbereich in der Regel auch dann entgegenstehen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Damit hat der Gesetzgeber den Gemeinden und der Landesplanung gezielt ein Instrument an die Hand gegeben, um die Standorte der Windenergieanlagen im Außenbereich zu steuern.

Die Stadt Rüthen hat schon ab 1995 das Urteil des BVerwG zum Anlass genommen, in ihrem Flächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ vorzusehen und das entsprechende Verfahren zur 10. Änderung des FNP einzuleiten. Mit der angestrebten Darstellung von Vorrangzonen sollte ein kommunaler öffentlicher Belang geltend gemacht werden, der geplanten Windenergieanlagen an anderer Stelle im Regelfall entgegensteht.

Dieser, am 15.08.1997 mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgten Ausweisung von Vorrangzonen für Windenergienutzung in Rüthen lag u.a. ein Plankonzept zugrunde, welches sich auf den gesamten Außenbereich erstreckte.

Die Flächenausweisung gestaltete sich – gelinde gesagt – turbulent, da hiermit nicht nur ein Ausgleich von politischen und ökologischen Interessen - insbesondere in Fragen des Vogelschutzes - gefunden werden musste, sondern obendrein massiv in privatwirtschaftliche Interessen eingegriffen wurde.

Besonders im Bereich der Spitzen Warte (eine von 3 letztlich ausgewiesenen Vorrangzonen) war die finale Gebietsabgrenzung nicht unumstritten. Als zusätzliche „Absicherung“ der innerhalb der Vorrangzone bereits vorhandenen und noch möglichen Anlagen wurde schon vor Inkrafttreten des FNP über die Aufstellung eines Bebauungsplanes (mit Veränderungssperren) nachgedacht und das entsprechende Verfahren per Einleitungsbeschluss des „Bauleitplanungs-, Sanierungs- und Denkmalausschusses“ der Stadtvertretung Rüthen am 11.06.1996 gestartet. Der einfache Bebauungsplan W 1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“ war nicht minder umstritten und ist letztlich erst am 30.06.2000 in Kraft getreten.

Bei diesem privat finanzierten Bebauungsplan handelte es sich ausweislich der Begründung in erster Linie um einen „Verhinderungsplan“ für „nachrückende“ Projektierer. Dieses Ziel wurde unstrittig erreicht, bindet jetzt aber auch alle Altbetreiber, so dass das Interesse am „Repowering“ letztlich auch die bis dahin zerstrittenen Gruppen zusammengeführt hat.

Auf die hier maßgeblichen kommunalen Bauleitpläne wird im Folgenden detaillierter eingegangen.

5 Flächennutzungsplan

Wie bereits in Kapitel 4 erwähnt, wurde die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen (Festlegung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen) auf Grundlage eines kommunales Gesamtkonzeptes erstellt. Der abschließende Erläuterungsbereich zur Flächennutzungsplanänderung führt dazu folgendes aus:

2.0 Planungsgrundlagen

2.1 Natürliche Gegebenheiten - Standortsuche

Nach der Lage im Raum kann die betrachtete Landschaft den „Hellwegbörden“ (Einheit 542) zugeordnet werden, die als flachwelliges Saumland der nördlichen Schiefergebirgsabdachung am leicht ansteigenden Südrand der Westfälischen Bucht liegt. Ihre lang von Ost nach West gestreckte höchste Erhebung ist ein flach gewölbter und ganz überackerter Rücken der sanft nach Norden geneigt ist, im Süden aber stärker, teils gestuft zur Möhne hin abfällt.

Entsprechend der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (Blatt 98, Detmold, MEISEL 1959 und Blatt 111, Arolsen, BÜRGENER 1963) liegt das Plangebiet im Bereich der naturräumlichen Einheit 542.3 „Haarstrang“ und stellt sich als fast waldfreies Gebiet dar dessen ehemalige Melica-Buchenwälder durch Ackerland ersetzt wurden. Von der Topographie her wird der lang gezogene Rücken der Turonschichtstufe von Hangdellen gegliedert und dadurch als Bergrücken von 300 bis 400 m Höhe herausgeformt. Im Gegensatz zum sanften Anstieg des Nordhanges der Haar ist am Südhang der scharf gezeichnete Stufenrand der Haar erkennbar. Hier bildet der Rütthener Grünsandstein eine steil abgeböschte, im Ganzen 50 - 100 m hohe Randstufe über dem Möhnetal. Zuoberst liegen Kreidemergel und -kalke und darauf Löß. Besonders deutlich wird der schroffe Kontrast zwischen der Börde im Norden und dem Waldland des Schiefergebirges im Süden in Rüthen, das 380 m hoch in beherrschender Spornlage über dem Möhnetal auf der freien Flur der Haar liegt und von wo aus eine weite Sicht ins Nordsauerländer Oberland wie auch über die Börde gegeben ist. Die wenigen Siedlungen liegen entweder in flachen Hangdellen oder am Rande zum südlich angrenzenden Sauerland.

*** Standortsuche**

Die Beschreibung des Naturraumes spiegelt den Landschaftscharakter im Bereich der Stadt Rüthen auch unter Berücksichtigung der heutigen Nutzungsstrukturen recht gut wieder. Daher kann bei der Standortsuche bereits auf dieser Betrachtungsebene der überwiegende Teil des Rütthener Stadtgebietes hinsichtlich der Eignung für die Windenergiegewinnung als ungeeignet ausgeschieden werden. Als Ausschlussfläche ist dabei zunächst der gesamte Bereich anzuführen der südlich der Linie liegt die vom Schnittpunkt der B 516 mit der westlichen Stadtgebietsgrenze und Kneblinghausen gebildet wird.

Dieser Bereich ist weitestgehend bewaldet und großräumig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen (siehe Übersichtsplan, Blatt Nr. 1).

Von der Topographie her können ferner die Flächen nördlich der K 8 (Linie Effeln, Menzel, Kellinghausen) als Bereiche geringerer Eignung ausgeschieden werden. Als grundsätzlich geeignet verbleibt damit ein in West-Ost Richtung verlaufender Korridor von ca. 10 km Länge und 2,5 km Breite, der sich zwischen den Stadtgebietsgrenzen westlich von Drewer und Stadtgebietsgrenze östlich von Hemmern erstreckt. Räumlich deckt sich dieser Korridor im Wesentlichen mit der Höhenlage des Haarstranges.

Werden im nächsten Schritt innerhalb dieses lang gezogenen Streifens die Ortslagen mit entsprechenden Schutzstreifen (500 - 1000 m) sowie Landschaftsschutzgebiete ausgeschlossen, so verbleiben letztlich 6 größere Suchbereiche (siehe Abbildung 1) die aufgrund ihrer grundsätzlichen Eignung näher untersucht worden sind.

Abbildung 1: großflächige Suchbereiche im Stadtgebiet von Rüthen



Insgesamt wurden daher folgende Teilbereiche des Stadtgebietes begutachtet und erörtert:

- a. nördlich von Drewer*
- b. westlich von Altenrüthen*
- c. südlich von Menzel*
- d. Spitze Warte*
- e. nördlich von Hemmern*
- f. nördlich von Meiste*

Die Gebiete c. sowie e. und f. wurden im Zuge der Konkretisierung des Plankonzeptes bzw. nach erfolgter Abstimmung der Planung mit der unteren Landschaftsbehörde / dem Landschaftsbeirat sowie den Beratungen der Fachausschüsse der Stadt Rüthen nach dem derzeitigen Stand der Entwicklung ebenfalls ausgeschlossen. Die Teilbereiche südlich von Menzel und nördlich von Meiste befinden sich von ihrer Lage her in ornithologisch besonders bedeutsamen Gebieten die durch Vorkommen von seltenen und gefährdeten Feldvogelarten gekennzeichnet sind. Um Konflikte mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes zu vermeiden, wurden diese Bereiche daher zunächst ausgeschlossen. Der Bereich nördlich von Hemmern soll nach städtebaulichen Überlegungen der Stadt Rüthen langfristig zu einem Gewerbegebiet entwickelt werden. Um diese Option offen zu halten, soll der Bereich derzeit nicht umgenutzt werden, so dass auch hier die Darstellung eines Windparks ausscheidet.

Damit erstreckt sich die Detailuntersuchung auf die drei favorisierten Änderungsbereiche nördlich von Drewer, westlich von Altenrüthen und den Bereich an der Spitzen Warte. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang noch, dass der Bereich bei Altenrüthen als Ausweich- bzw. Ersatzgebiet für die ausgeschiedenen Flächen südlich von Menzel anzusehen ist.

Bei Prüfung der Aktenlage wird deutlich, dass die Entscheidungsfindung neben ökologischen bzw. vogelkundlichen Belangen auch und insbesondere durch politische Erwägungen (Verzicht auf Fläche „E“ wegen möglicher industrieller Neuorientierung) geprägt war. Nach diesem groben Ausschlussverfahren wurden die drei verbleibenden Suchräume unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher (in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde) und städtebaulicher Kriterien noch einmal wesentlich konkreter eingegrenzt und auf die noch heute gültigen drei Vorrangzonen konzentriert.



Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen ist mit drei ausgewiesenen Vorrangzonen über eine Gesamtfläche von rd. 105 Hektar am 15.08.1997 in Kraft getreten.

Obgleich die drei Vorrangzonen bei Rechtskraft der 10. Änderung fast vollständig belegt waren, galt diese bis ca. 2010 als wesentliche Planungsgrundlage für die Steuerung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Rüthen und hat mit dazu beigetragen, viele weitere Bestrebungen zur Nutzung der Windenergie abzublocken.

Durch spätere Rechtsprechung wurde allerdings deutlich, dass solche Planungen unwirksam sein können, wenn der Windkraftnutzung damit nicht substantiell Raum gegeben wird. Aus diesem Grund sowie aufgrund neuer Windenergieprojekte hat die Stadt Rüthen ab 2010 ein so genanntes „Windkonzept Rüthen“ als Rahmenplan aufgestellt, um mögliche weitere Windvorranggebiete vorzubereiten.

Nach einigen Modifikationen wurde das „Windkonzept Rüthen 2012.2“ zur Basis für die 29. Änderung des FNP "Bürgerwindpark Heddinghäuser Haar" (Rechtskraft: 28.08.2014) sowie für die 30. Änderung des FNP "Windpark Meiste" (Rechtskraft: 06.05.2013). Hierbei kam jeweils § 249 BauGB (Sonderregelungen zur Windenergie) zur Anwendung. Das Windkonzept wird in Kapitel 7 noch einmal gesondert angesprochen.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes W1 wird die gültige FNP Darstellung nicht tangiert. Neue Windkraftanlagen innerhalb der Flächen der 10. Ä. des FNP (hier: Bereich Spitze Warte) würden zukünftig als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB behandelt.

6 (einfacher) Bebauungsplan W 1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“

Für das Windvorranggebiet „Spitze Warte“ wurde nach der 10. Änderung des FNP der hier in Rede stehende einfache Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt (Rechtskraft: 30.06.2000).

Damit, sowie mit einer parallel erlassenen Veränderungssperre, sollte eine durch Konkurrenzdruck drohende Fehlentwicklung abgewendet werden.

Nachfolgend sind neben dem Inhaltsverzeichnis Auszüge aus der Begründung zum Bebauungsplan W 1 „Windpark Spitze Warte“ abgedruckt, welche die seinerzeitigen Beweggründe für die Planung nachvollziehen lassen. Dort sind alle Passagen (blau) gekennzeichnet, welche die seinerzeitigen Planungsziele dokumentieren, die sich jetzt aber nach knapp 23 Jahren ins Gegenteil verkehrt haben. Grün gekennzeichnet sind ökologische Aspekte, auf die im Umweltbericht zu der hier vorliegenden Begründung noch einmal detailliert eingegangen wird.

Es wird auf die Wiedergabe allgemeiner Passagen, die die seinerzeitige Rechtslage oder Erschließungsfragen oder sonstige Aspekte behandeln, welche für die jetzige Planaufhebung ohne Belang sind, an dieser Stelle verzichtet.

Stadt Rüthen - Plangebiet westlich der Spitzen Warte
Begründung zum Bebauungsplan W 1 -"Plangebiet westlich der Spitzen Warte"-

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Planungsvoraussetzungen
 - 1.1. Regionale Lage und räumlicher Geltungsbereich
 - 1.2. Bestehendes Planungsrecht
 - 1.3. Veranlassung und allgemeine Ziele
 - 1.4. Darstellung des Flächennutzungsplanes
 - 1.5. Planungskonzept

2. Festsetzungen im Bebauungsplan
 - 2.1. Art der baulichen Nutzung
 - 2.1.1. Sonstige Sondergebiete
 - 2.1.2. Ausschluss von Nutzungsarten
 - 2.2. Sonstige Festsetzungen
 - 2.2.1. Baugrenzen und überbaubare Grundstücksflächen
 - 2.2.2. Maß der baulichen Nutzung
 - 2.2.3. Nebenanlagen
 - 2.3. Baugestaltung
 - 2.4. Erschließung
 - 2.4.1. Verkehrliche Erschließung
 - 2.4.2. Ver- und Entsorgung

3. Auswirkungen der Planung
 - 3.1. Auswirkungen auf benachbarte Gebiete
 - 3.2. Auswirkungen auf die Landwirtschaft
 - 3.3. Auswirkungen auf Bau- und Bodendenkmale
 - 3.4. Auswirkungen auf die natürliche Umwelt
 - 3.4.1. Einbindung in die Landschaft
 - 3.4.2. Kompensationsermittlung / landschaftspflegerischer Begleitplan

4. Nachrichtliche Darstellungen und Hinweise
 - 4.1. Schutzgebietsausweisungen
 - 4.2. Altlasten
 - 4.3. Maßnahmen zur Bodenordnung
 - 4.4. Finanzielle Belastungen
 - 4.5. Sonstige Hinweise

Begründungstext

1. Allgemeine Planungsvoraussetzungen
 - 1.1. Regionale Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplanes W 1 "Plangebiet westlich der Spitzen Warte" liegt westlich der Landstraße L 536 im Norden von Rüthen. Der Abstand der südlichen Plangebietsgrenze zum Ortsrand von Rüthen liegt bei ca. 1.000 m. Ähnlich dimensioniert sind die

Abstände zu den Siedlungsrändern von Menzel im Nordwesten und Hemmern im Nordosten. Das Gebiet umschließt die landwirtschaftliche Nutzfläche an der "Spitzen Warte". Die bereits errichteten fünfzehn Windkraftanlagen werden ebenfalls eingeschlossen. Baugenehmigungen für weitere Windkraftanlagen bestehen nicht. Der Geltungsbereich des Plangebietes erstreckt sich auf die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

-
-
-

1.2. Bestehendes Planungsrecht

Für das Plangebiet bestehen im Wesentlichen außer der Darstellung des Flächennutzungsplanes (Fläche für die Landwirtschaft, überlagert durch die Zusatzsignatur Fläche für die Windenergienutzung -siehe auch Punkt 1.4.) keine planungsrechtlichen Festsetzungen. Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen hat die Stadt Rüthen die geordnete Nutzung der Windenergie bauleitplanerisch bereits vorbereitet. Dieses Änderungsverfahren wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen förmlich durchgeführt und ist abgeschlossen; der FNP ist also wirksam. In diesem Verfahren wurden drei Teilbereiche der Stadt Rüthen als Konzentrationszonen für die städtebaulich geordnete Nutzung der Windenergie dargestellt. Der vom Bebauungsplan W 1 erfasste Bereich westlich der Spitzen Warte ist deckungsgleich mit dem "Änderungsbereich 3 (Fläche nördlich von Rüthen an der Spitzen Warte)" der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes.

1.3. Veranlassung und allgemeine Ziele

Der Bauleitplanungs-, Sanierungs- und Denkmalausschuss der Stadtvertretung Rüthen hat in der Sitzung am 11.06.1996 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen einfachen Bebauungsplan nach § 30, Abs. 3 BauGB gemäß § 2 (1) BauGB aufzustellen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes W 1 "Plangebiet westlich der Spitzen Warte" sollen im Rahmen einer ordnungsgemäßen städtebaulichen Entwicklung die Baumöglichkeiten zur Nutzung der Windenergie geregelt werden.

Der Bebauungsplan stellt dabei die Konkretisierung der bereits im entsprechenden Teilbereich des Flächennutzungsplanes getroffenen Regelungen dar und erstreckt sich dabei ausschließlich auf die baurechtlich genehmigten und bereits errichteten Windkraftanlagen. Er dient damit primär dem Ziel, den ordnungsgemäßen Betrieb der bestehenden Windkraftanlagen sicherzustellen. Zusätzliche Baumöglichkeiten, die über den Bestand der errichteten Anlagen hinausgehen, werden durch den Bebauungsplan nicht geschaffen. Der Bebauungsplan ist also erforderlich, um die Verteilung der Einzelanlagen im Plangebiet und die Abstände der Anlagen untereinander unter Berücksichtigung der bereits erteilten Baugenehmigungen festzusetzen und somit zugleich die Errichtung weiterer Anlagen, die den effektiven Betrieb dieser Windkraftanlagen durch Unterschreitung der aus betriebstechnischen Gründen erforderlichen Abstände negativ beeinträchtigen können, auszuschließen.

Neben der Festsetzung von Bauflächen für die vorhandenen Anlagen soll der Bebauungsplan W1 auch eine innere Nachverdichtung im Geltungsbereich ausschließen. Diese Zielsetzung ist erforderlich, um Überschreitungen der zulässigen Immissionswerte im Bereich "Spitze Warte" entgegenzuwirken, da nach vorliegendem Lärmschutzgutachten für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) am Standort "Spitze Warte" die zulässigen Werte durch die bestehenden Anlagen ausgeschöpft sind und weitere Anlagen bei entsprechender Positionierung eine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte erwarten lassen.

Ferner sollen durch den Bebauungsplan W 1 auch die Vorgaben des Windenergieerlasses (WEAErl. vom 28.09.1998) hinsichtlich der Abstände von WEA untereinander (vergl.: Ziffer 3.3 des WEAErl.) sichergestellt werden, wonach WEA in einem Winkelbereich von +/- 30° zur Achse der Hauptwindrichtung von den benachbarten WEA das 8fache ihres Rotordurchmessers als Abstand haben sollen. Die empfohlenen Abstände können gemäß Erlass unter-schritten werden, wenn die Beteiligten sich entsprechend vertraglich einigen.

Diese Empfehlung zur Anlagenverteilung in einer Konzentrationszone wird durch den WEA-Bestand im Wesentlichen umgesetzt. Eine innere Nachverdichtung durch die Zulassung weiterer WEA hätte eine Unterschreitung der empfohlenen Abstände zur Folge und soll aufgrund der damit verbundenen negativen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Bauleitplanerisches Oberziel der Stadt Rüthen ist es im Zuge des Bebauungsplanes W 1 unter Beachtung der Maßgaben des WEAErl. einerseits so viele Windenergieanlagen (WEA) wie möglich im Geltungsbereich des Planes zu ermöglichen und andererseits aber auch die Rahmenbedingungen so festzusetzen, dass ein effektiver Anlagenbetrieb und die Funktionsfähigkeit jeder Anlage auf Dauer möglich ist. Da Errichtung und Betrieb von WEA -wie auch in der Örtlichkeit erkennbar bauartbedingt unumstritten eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Freiraumqualität darstellt, ist gemäß § 1 BauGB im Zuge der Bauleitplanung grundsätzlich auch der Schutz dieser Umweltbelange zu berücksichtigen.

Mit der verbindlichen Bauleitplanung für das Gebiet westlich der Spitzen Warte -W 1- sind entsprechende Beeinträchtigungen verbunden. Diese werden letztlich im Rahmen der abwägenden Betrachtung hingenommen, da hiermit die Erzeugung umweltfreundlicher Energie aus Wind und gleichzeitig die Schonung anderer Energiere-sourcen verbunden ist. Im Falle einer übermäßigen Verdichtung von WEA innerhalb des Plangebietes könnte letztlich ein effizienter Betrieb der Einzelanlagen nicht mehr sichergestellt werden. Damit würde eine Situation entstehen, die auf der einen Seite durch erhebliche Beeinträchtigungen der vorgenannten Umweltbelange (Landschaftsbild, Freiraumqualität etc.) gekennzeichnet ist, der auf der anderen Seite aber zugleich keine vom Verhältnis her adäquate Gewinnung regenerativer Energie mehr gegenübersteht, da nicht mehr von einem effektiven Anlagenbetreiber ausgegangen werden kann und eine signifikante Reduzierung des Wirkungsgrades zu erwarten ist. Da hierdurch die Grundzüge und definierten Ziele der Bauleitplanung in Frage gestellt wären, soll im Zuge der Bauleitplanung auch sichergestellt werden, dass eine derartige Situation ausgeschlossen ist.

Aus diesem Grunde entspricht es grundsätzlich den bauleitplanerischen Zielen hinsichtlich der Abstände von WEA zueinander die Maßgaben des WEAErl. anzuwenden. Wie erläutert sieht der Erlass als Regelfall einen Abstand zwischen WEA vor, der dem 8-fachen Rotordurchmesser der Anlage entspricht. Bei der Anwendung des 8-fachen Rotordurchmessers als Maß für die Abstände zwischen WEA ist eindeutig festzustellen, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes W 1 keine weiteren Standortmöglichkeiten über die bereits errichteten Anlagen hinaus mehr vorhanden sind.

Im Rahmen einer gerechten Abwägung soll aber auch berücksichtigt werden, dass auch die bestehenden Anlagen überwiegend das Abstandsmaß des 8-fachen Rotordurchmessers nicht einhalten, sondern unterschreiten. Der tatsächliche Abstand zwischen den bestehenden WEA bewegt sich im Wesentlichen in einem Bereich, der dem 5-fachen Rotordurchmesser entspricht. Diese Unterschreitung basiert auf einer einvernehmlichen Entscheidung aller Anlagenbetreiber, die als Einigung auf Abstandsunterschreitung im Sinne des WEAErl. gewertet wird. Unter weitestmöglicher Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes wird es

als vertretbar angesehen, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes W 1 den 5-fachen Rotordurchmesser als Mindestabstand anzusetzen. Die Reduzierung des Abstandsmaßes vom empfohlenen 8-fachen Rotordurchmesser auf den 5-fachen Rotordurchmesser wird aufgrund der Erfahrungen aus dem bisherigen Windparkbetrieb als Grenze des vertretbaren angesehen, da hier die erläuterten Oberziele der Bauleitplanung noch gewahrt sind. Bei der Anwendung des 5-fachen Rotordurchmessers als zulässiges Mindestmaß ergibt sich über den Anlagenbestand hinaus im Nordwesten des Plangebietes eine zusätzliche Möglichkeit zur Errichtung einer WEA.

Eine weiterreichende innere Nachverdichtung durch die darüber hinaus gehende Zulassung weiterer WEA hätte eine Unterschreitung der Mindestabstände zur Folge und wird aufgrund der damit verbundenen negativen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Durch den Bebauungsplan W 1 "Plangebiet westlich der Spitzen Warte" wird der bereits im Flächennutzungsplan als "Fläche für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzung der Windenergie" dargestellte Bereich verbindlich als "Sonstiges Sondergebiet" gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt, das als Flächen für die Landwirtschaft und der Unterbringung von Windkraftanlagen dient. Die Dimension des Plangebietes steht in angemessenem Verhältnis zur Anzahl der errichteten Windkraftanlagen und ist geeignet, den in diesem Teilbereich der Stadt Rüthen bestehenden Bedarf an Bauflächen für Windkraftanlagen zu decken.

.
.
.

1.5. Planungskonzept

Das Planungskonzept für das Gebiet W 1 "Plangebiet westlich der Spitzen Warte" wurde unter Berücksichtigung folgender Restriktionen und Zielsetzungen entwickelt:

> Die naturräumlichen Gegebenheiten, insbesondere die Topographie und die Windhöflichkeit sowie die natürliche Ausstattung des Gebietes, sind im Entwurf zu berücksichtigen. Dieser gesamte Themenkomplex wurde bereits im Rahmen der 10. Änderung des FNP erschöpfend behandelt, so dass sich eine erneute Erörterung dieser Aspekte erübrigt, zumal die betroffenen Flächen deckungsgleich sind. Für die unvermeidbaren Eingriffe in den Landschaftsraum sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (oder ersatzweise in einem räumlich getrennten Parallelplan) Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. In diesem Zusammenhang wird ein gesonderter landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, dessen Ergebnisse in den Offenlegungsplan eingearbeitet werden.

> Im Plangebiet sollen aufgrund der gegebenen Nachfragestruktur, der Plangebietsgröße, des zum effektiven Betrieb der Einzelanlagen erforderlichen Abstände der Anlagen untereinander und der vorhandenen Windkraftanlagen nur die bereits baurechtlich genehmigten Windkraftanlagen realisiert werden. Die festgesetzten Baumöglichkeiten orientieren sich damit am Bestand der errichteten Windenergieanlagen. Durch die Anzahl und Standortwahl der baurechtlich genehmigten Anlagen werden die vorgenannten Ziele gewahrt. Durch die anzahlmäßige Begrenzung auf die vorgenannten Standorte soll zugleich vermieden werden, dass weitere Anlagen errichtet werden können, die den ordnungsgemäßen Betrieb der genehmigten Anlagen durch Unterschreitung der betriebstechnisch notwendigen Mindestabstände negativ beeinträchtigen können.

> Um ein homogenes Bild zu erzielen, also bei evtl. Wiederherstellung abgängiger Anlagen, sollen im Plangebiet nur Windkraftanlagen zugelassen werden, die sich vom optischen Erscheinungsbild an den bereits bestehenden Anlagen orientieren. Die Begrenzung der

Bauhöhen unterstützt ebenfalls dieses Ziel. Die vorgenannten Restriktionen dienen ferner der Minderung des Eingriffes in das Landschaftsbild und der Begrenzung der optischen Fernwirkung der Anlagen.

-
-
-

2.2. Sonstige Festsetzungen

2.2.1. Baugrenzen und überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO festgesetzt. Um bei der Bauausführung individuelle Standortanpassungen zu ermöglichen, werden die Baugrenzen so gelegt, dass eine Fläche von ca. 30 * 30 m umschlossen wird.

Die Einzelstandorte der vorhandenen Windkraftanlagen befinden sich allesamt innerhalb der festgesetzten Baugrenzen. Innerhalb des Sondergebietes sind Windkraftanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig; innerhalb jeder überbaubaren Grundstücksfläche ist nur eine Windkraftanlage zulässig.

2.2.2. Maß der baulichen Nutzung

Es sind nur Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe zwischen 30 m und 50 m über Geländeoberkante am Anlagenstandort zulässig.

Die Festsetzungen unter Punkt 2.2. dienen primär der Sicherung der betriebstechnischen Belange der jeweiligen Einzelanlagen, da sowohl eine Änderung der Standortwahl wie auch der Bauhöhen aufgrund der daraus resultierenden Änderung der erforderlichen Abstandsflächen der Anlagen untereinander das gesamte Nutzungs- und Plankonzept beeinträchtigen und negativ beeinflussen würde.

-
-
-

3. Auswirkungen der Planung

3.1. Auswirkungen auf benachbarte Gebiete

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes W 1 "Plangebiet westlich der Spitzen Warte" erfolgen keine erheblichen Beeinträchtigungen benachbarter Gebiete. Ferner sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die nicht ohnehin bereits nach den bestehenden baurechtlichen Genehmigungstatbeständen geregelt sind bzw. von diesen abweichen. Auf die bestehenden Baugenehmigungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Ferner kann auf das Lärm- schutzgutachten Standort: Spitze Warte verwiesen werden. Nach diesem Gutachten ist bei einer Windgeschwindigkeit von 8 m/s in 10 m Höhe und Immissionspunkt in einer Höhe von 5 m über Grund für den Immissionspunkt Wohnhaus Spitze Warte ein Wert von 42,4 dB(A) ermittelt worden.

Die Immissionsthematik wurde bereits innerhalb der Baugenehmigungen abgehandelt. Der nach dem Bebauungsplan über die baurechtlich bereits genehmigten Windkraftanlagen hinaus zusätzlich vorgesehene Anlagenstandort im Nordwesten des Plangebietes ist hinsichtlich der Immissionsschutzbelange unkritisch, da er weiter als 1. 000 m von der immissionsempfindlichen Nutzung im Bereich Spitze Warte (östlich außerhalb des Geltungsbereiches) entfernt ist.

Bei Änderungen gegenüber den festgesetzten Anlagenstandorten ist jedoch eine erneute Beurteilung durch Einzelgutachten erforderlich.

3.2. Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Das gesamte Plangebiet wird derzeit, mit Ausnahme einer kleinen Grundstücksteilfläche die als Wald genutzt wird, landwirtschaftlich (überwiegend Ackerbau) genutzt. Planungsgemäß

bleibt diese Hauptnutzungsart unverändert erhalten, lediglich im Bereich der Aufstellflächen und Fundamente der Windkraftanlagen sowie der Nebeneinrichtungen werden kleinere Teilbereiche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Aufgrund der minimalen Größenordnung ist dieser Sachverhalt jedoch als geringfügig anzusehen und die Vorteile der planungsgemäß geschaffenen zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten überwiegen.

.
.
.

3.4. Auswirkungen auf die natürliche Umwelt

Im Allgemeinen werden durch einen Bebauungsplan für einen Windpark Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorbereitet, die sich aufgrund der bauartbedingten Eigenarten von Windkraftanlagen insbesondere auf das Landschaftsbild stark auswirken.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes W 1 werden Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 a, Abs. 1 BNatSchG vorbereitet. Damit ist gem. § 8 a, Abs. 1 BNatSchG " ... über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden".

Maßgeblich für die Berücksichtigung bzw. die Einbindung der Eingriffsregelung in die Bauleitplanung ist § 1 a BauGB. Gemäß § 1 a, Abs. 3 BauGB erfolgt "Der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ... durch geeignete Darstellungen nach § 5 als Fläche zum Ausgleich und Festsetzungen nach § 9 als Fläche oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen nach Satz 1 auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffes erfolgen".

Hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft und der Eingriffsregelung ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung damit die Anforderung, dass

- die Darstellung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten,
- die Ermittlung von Art und Umfang des Eingriffes in Natur und Landschaft und
- die Ermittlung von Art und Umfang der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung, bzw. zum Ausgleich und Ersatz der Eingriffsfolgen notwendiger Bestandteil der Planunterlagen sind.

Nachfolgend werden die umweltschützenden Belange, die im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren stehen, aufgezeigt. Um der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Rechnung zu tragen, wurde ein gesonderter landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, der ausgehend von der Bestandssituation und der Windenergienutzung die Eingriffsbewertung und Kompensationsflächenbilanzierung nach den einschlägigen Bewertungsverfahren vornimmt.

Der "Landschaftspflegerische Begleitplan zur Errichtung einer Windkraftanlage auf der Spitzen Warte bei Rüthen" wurde im Juni 1992 durch das Ing.-Büro Loske, Salzkotten erstellt und ist als Anlage beigefügt. Anzumerken ist, dass sich der landschaftspflegerische Begleitplan

(IBP) lediglich auf insgesamt 4 WEA bezieht. Da jedoch im Plangebiet recht homogene Verhältnisse vorherrschen, können in Abstimmung mit der Landschaftsbehörde des Kreises Soest die Ergebnisse des IBP auf die insgesamt festgesetzten Anlagenstandorte (16 Standorte) analog übertragen werden.

Nach dem IBP ergibt sich aufgrund der im betreffenden Gebiet vorherrschenden naturräumlichen Verhältnisse und des Ist-Zustandes in Verbindung mit der Art der geplanten baulichen Nutzung (Errichtung von WEA) nach der gewählten Bewertungsmethode für die betrachteten

4 WEA ein Kompensationsflächenbedarf von 2,0 ha Fläche. Daraus folgt, dass auf jede einzelne Windenergieanlage ein Kompensationsflächenbedarf von 5. 000 qm zum Ausgleich und Ersatz der verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft entfallen. Damit ergibt sich, dass für die durch den Bebauungsplan W 1 insgesamt zugelassenen Standorte für 16 Windenergieanlagen ein Gesamtkompensationsbedarf von 8,0 ha verursacht wird.

Nach den bauleitplanerischen Zielen ist die vollständige Anordnung von Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes W 1 weder möglich noch sinnvoll, da insbesondere Gehölzanpflanzungen als vertikale Strukturen die Windgeschwindigkeit reduzieren und zu schädlichen Verwirbelungen führen, wodurch die Effizienz der WEA negativ beeinflusst würde. Ferner kann die Stadt Rüthen auch keine extern gelegenen Flächen außerhalb des Plangebietes für diesen Zweck bereitstellen. Um das Kompensationsdefizit auszugleichen, soll daher die Möglichkeit der Ersatzgeldzahlung herangezogen werden. Gemäß § 5 (1) Landschaftsgesetz (LG NW) dürfen die Kosten dieser Maßnahmen den Betrag nicht übersteigen, der für die nicht durchführbaren Ausgleichsmaßnahmen hätten aufgewendet werden müssen. Anstelle der Maßnahmen kann ein entsprechender Geldbetrag an den Kreis zur Durchführung der Maßnahmen gezahlt werden (Hinweis: Der Betrag kann z.B. zur Durchführung von Maßnahmen, die ein Landschaftsplan vorsieht, verwendet werden).

Zur Ermittlung der Höhe des Geldbetrages wird vergleichsweise der Aufwand herangezogen, der durch die Anlage von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen auf einer Ackerfläche entsteht. Für die Umsetzung entsprechender landschaftspflegerischer Bepflanzungsmaßnahmen kann einschließlich Grunderwerb und Fertigstellungspflege ein Kostenfaktor von DM 15,-- je qm Fläche angesetzt werden. Damit würde sich die Höhe des Ersatzgeldes für die insgesamt ermittelten 8,0 ha Kompensationsflächenbedarf auf DM 1.200.000,-- belaufen. Auf jede einzelne Windenergieanlage (5. 000 qm je WEA) würde entsprechend ein Anteil von DM 75.000, -- entfallen.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass für die Mehrzahl der bestehenden WEA bereits Kompensationsmaßnahmen in der erforderlichen Größenordnung von 5.000 qm je Anlage im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren festgelegt und durchgeführt wurden. Die Ersatzgeldzahlung ist daher nicht für solche Anlagen anzuwenden für die bereits Kompensationsmaßnahmen durchgeführt wurden, oder für die im Rahmen der Baugenehmigungen bereits Kompensationsmaßnahmen festgesetzt wurden.

In diesem Zusammenhang ist auf § 1a, Abs. 3, letzter Satz des BauGB zu verweisen. Dort heißt es "Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren."

In Bezug auf den Bebauungsplan W 1 bedeutet dies, dass die Ersatzgeldzahlung lediglich auf die bislang noch nicht errichteten oder baurechtlich genehmigten Windenergieanlagen anzuwenden ist, da alle Eingriffe infolge der bestehenden WEA bereits von der planerischen Entscheidung erfolgt sind. Alle erteilten Baugenehmigungen beinhalten die Verpflichtung zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen in dem erforderlichen Umfang. Für die bestehenden WEA sind die umweltschützenden Belange somit in vollem Umfang sichergestellt.

Die Ersatzgeldzahlung ist damit noch anwendbar für den Bereich im Nordwesten des Gebietes, in dem der Bebauungsplan die eine, über den Bestand hinausreichende, zusätzliche Standortmöglichkeit zulässt.

4. Nachrichtliche Darstellungen und Hinweise

4.1. Schutzgebietsausweisungen

Der südliche Teilabschnitt des Plangebietes ist im Flächennutzungsplan durch die Darstellung einer Wasserschutzgebietes (W - III) überlagert. Ferner ist ein kleinerer Bereich im Nordosten des Plangebietes im FNP durch die Darstellung eines Landschaftsschutzgebietes überlagert. Weitere Schutzgebietsausweisungen liegen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vor.

.

Um eine zeitlich unbegrenzte Landschaftsbildbeeinträchtigung möglichst auszuschließen sollte auf privatrechtlicher Ebene die Beseitigung der Windkraftanlagen einschließlich der Fundamente und Nebenanlagen nach deren Nutzungsende gesichert werden.

Rüthen, den 24.01.2000

Schloß Neuhaus, den 20.08.1996
geändert, den 12.10.1999
geändert, den 24.01.2000

Der Bürgermeister
gez. Schieren

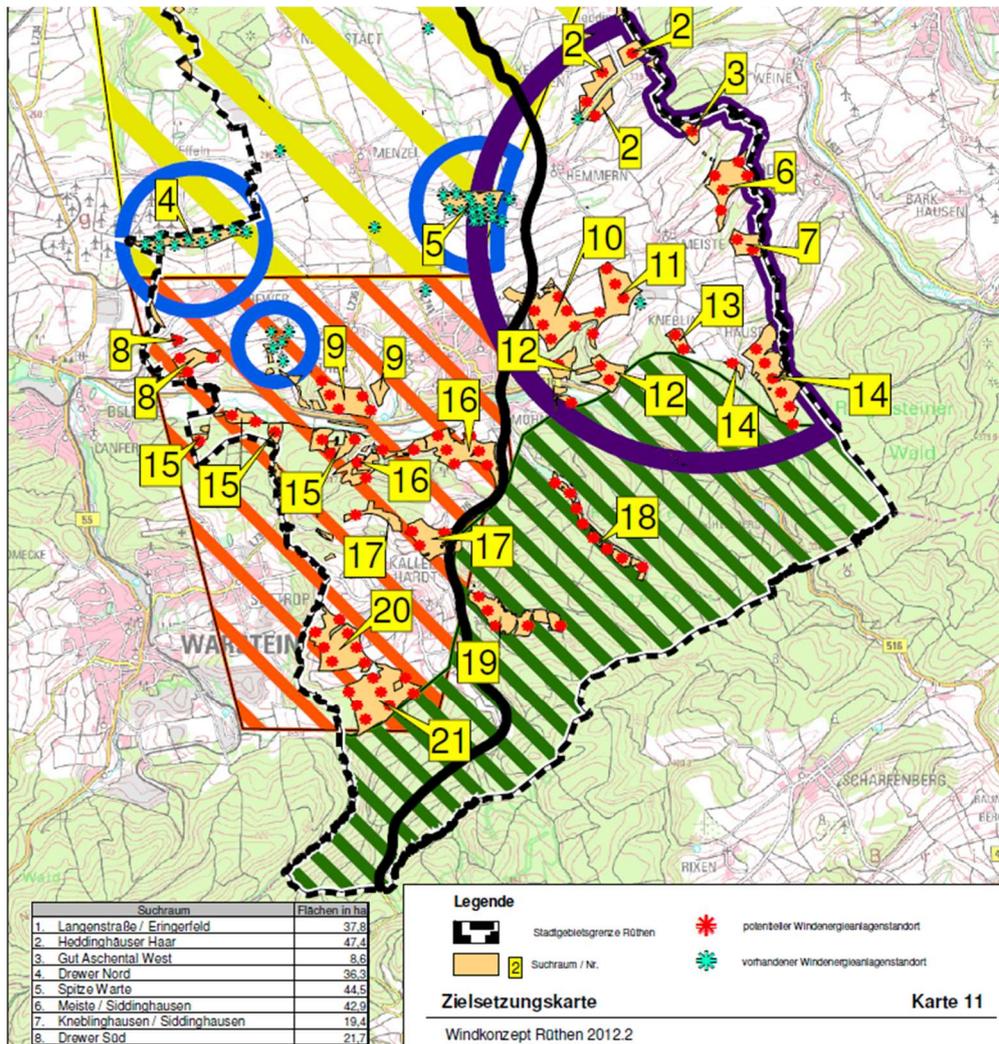
Der Planverfasser
gez. Bölte

Anhand der vorstehenden Begründungsinhalte wird deutlich, dass die seinerzeit verfolgten Planungsziele nicht mehr zeitgemäß sind. Die „Idee“ bestimmte, zeittypische WEA auf Dauer zu bewahren, kann angesichts der fortschreitenden Technik und z.B. dem Fehlen von Ersatzteilen nicht aufrechterhalten werden. Der Plan ist somit funktionslos.

Prinzipiell ist es das Bestreben der Stadt Rüthen, an geeigneten Standorten der Windkraftnutzung Raum zu geben und dabei auch fortschrittlichen Anlagentypen nicht im Wege zu stehen. Der Bereich „Spitze Warte“ wird als ein geeigneter Standort angesehen., auch wenn er sich nach wie vor als „Insel“ im umgebenden Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ darstellt. Neues Planungsziel ist es daher, innerhalb der auf FNP-Ebene ausgewiesenen Vorrangzone moderne Windenergieanlagen zu ermöglichen. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass alle Altanlagen vor Errichtung bzw. Inbetriebnahme der neuen Windräder abgebaut werden. Diese schon im B-Plan W 1 angestrebte Sicherung erfolgt über vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB sowie im Rahmen der späteren Baugenehmigungsverfahren (nach Bundesimmissionsschutzrecht).

Die aktuelle Planung der Projektierer geht von maximal 4 neuen Anlagen aus, welche sich vollständig innerhalb der Vorrangzone befinden können ohne eine Überschreitung von Immissionswerten (Schall, Schlagschatten etc.) zu verursachen. Für diese Anlagen ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung neu über die damit verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft sowie über den sich daraus ergebenden Kompensationsbedarf, dessen Umsetzung und Kontrolle (Monitoring) zu entscheiden.

7 Windkonzept Rüthen 2012.2



Das Windkonzept Rüthen 2012.2 ist aktuell noch immer gültiger Rahmenplan für konkrete Bauleitplanverfahren im Bereich der Windenergiegewinnung.

Der vorhandene Windpark „Spitze Warte“ (blauer Halbmond) wird darin in Kapitel 6 „Bisherige Ansätze zum „Repowering“ wie folgt beschrieben

Prinzipiell stehen in Rüthen die meisten der in den drei Vorrangzonen vorhandenen Windenergieanlagen zum „Repowering“ an. Zu den vorhandenen Vorrangzonen hat der Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsausschuss der Stadtvertretung Rüthen in seiner Sitzung am 20.11.2008 folgendes beschlossen:

„Die ausgewiesenen Vorrangzonen „Spitze Warte“ und „Drewer Nord“ bleiben in ihren vorhandenen Abgrenzungen bestehen. Repowering-Maßnahmen innerhalb dieser Gebiete sind zu unterstützen, sofern bei den beteiligten Akteuren eine weitgehende Einigkeit über das jeweilige Repowering-Konzept besteht.“

In der Einzelbetrachtung in Kapitel 6.3 „Spitze Warte“ (bestehende Vorrangzone) steht Folgendes:

Der Windpark „Spitze Warte“ ist ebenfalls eine planungsrechtlich abgesicherte Insel inmitten des Vogelschutzgebietes „Hellweg-Börde“. Er ist mit 16 vorhandenen zum Teil noch kleinen Pionieranlagen relativ dicht besetzt. Hinzu kommt, dass die Anlagenstandorte und -höhen im Bebauungsplan W 1 der Stadt Rüthen festgeschrieben sind. Der Bebauungsplan müsste daher in jedem Fall geändert oder aufgehoben werden.

Auch an diesem Standort setzen mögliche Repowering-Maßnahmen intensive Abstimmungen zwischen Windkraftbetreibern und Grundstückseigentümern innerhalb der Vorrangzone voraus. Vorteil ist, dass diese in den meisten Fällen identisch sind. Die Windkraftbetreiber verstehen sich als Gemeinschaft und haben in einem von allen Betreibern unterzeichneten Papier gegenüber der Stadtverwaltung bekundet, dass man sich zu gegebener Zeit eigenständig um ein gemeinschaftliches Repowering-Konzept kümmern wird.

Seitens der Stadtverwaltung Rüthen wurde zur Potentialabschätzung der Vorentwurf eines Repowering-Konzeptes „Spitze Warte“ erstellt. Unter der Prämisse, dass keine Flügelspitzen über die Grenze des VSG hinausragen und die heute üblichen Abstände von 500 m in Hauptwindrichtung und 300 m in Nebenwindrichtung eingehalten werden, könnten bis zu 6 moderne Windenergieanlagen platziert werden. Im südwestlichen Bereich würde der Anlagenmast zwar bis an die Grenze zum VSG heranreichen, dort ist aber aufgrund der Nähe zum Verkehrsübungsplatz Kaiserkuhle ohnehin eine Vorprägung gegeben, die eine Verschiebung des dort vorhandenen Anlagenstandortes um rd. 20 m rechtfertigen ließe.

An Stelle der 16 Anlagen mit knapp 7 MW Nennleistung könnten 4–6 Anlagen mindestens 12 MW Nennleistung generieren.

Die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit des anlagereduzierten Windparks wird hierbei vorausgesetzt, muss aber aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Immissionsort „Spitze Warte“ noch in einem Immissionsgutachten nachgewiesen werden.

Auch innerhalb der Vorrangzone müsste bei Repowering-Maßnahmen der Nachweis erbracht werden, dass keine weitere Verschlechterung des Lebensraumes der durch das Vogelschutzgebiet „Hellweg-Börde“ geschützten Arten eintritt.

Dies wird nicht leicht, zumal es augenscheinlich landesplanerische Absicht ist, in der „Hellweg-Börde“ weder neue Vorrangzonen noch neue Anlagen innerhalb vorhandener Zonen zuzulassen.

Ob und inwieweit vorstehende Mutmaßungen heute noch zutreffend sind, muss entweder das Aufhebungsverfahren oder die nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zeigen. Die Rahmenbedingungen bleiben jedenfalls nicht dauerhaft gleich, wie sich beispielsweise auch schon in der Reduzierung von damals sechs geplanten Anlagen auf heute noch vier mit den noch höherer Leistungsfähigkeit zeigt.

Unabhängig davon bleiben die Entwicklungsziele des Windkonzeptes Rüthen 2012.2 gewahrt. Dabei ist es für das jetzige Planverfahren ohne Belang, dass dieser Rahmenplan vermutlich in naher Zukunft durch bundes- und landespolitische Entwicklungen obsolet wird.

8 Aufhebungsverfahren

Grundsätzlich gelten gemäß § 1 Abs. 8 BauGB die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Verfahrensrechtlich ist daher die Aufhebung dieses Bebauungsplanes als Regelverfahren mit frühzeitiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie Auslegung der Planungen nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgesehen.

Nach diesen Verfahrensschritten ergeht ein Aufhebungsbeschluss mit dessen öffentlicher Bekanntmachung der Plan außer Kraft tritt. Eine „Entwicklung“ aus dem Flächennutzungsplan ist im Fall der Auflösung nicht erforderlich, wie es auch kein Genehmigungserfordernis gibt.

Die Pflicht zu einer zusammenfassenden Erklärung und zur Einstellung der Verfahrensunterlagen ins Internet gem. § 10a BauGB bleibt davon unbenommen.

9 Rechtsfolgen der Planaufhebung

Die Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgt ersatzlos. Bei dem Altplan handelte es sich ohnehin um einen „einfachen“ Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB, so dass sich die grundsätzliche Beurteilung von Bauvorhaben nach § 35 BauGB richtete, sofern es sich nicht explizit um Windräder oder Hochbauten handelte.

Zukünftig sind privilegierte und nicht privilegierte Vorhaben innerhalb der Aufhebungsfläche allein nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Privilegierten Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB kann nicht entgegengehalten werden, dass sie der Darstellung des Flächennutzungsplanes widersprechen, da ja die Vorrangzone auf FNP-Ebene erhalten bleibt. Es muss allerdings gewährleistet sein, dass sich die Anlagen vollständig innerhalb dieser Vorrangzone bewegen und auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Entschädigungsansprüche gemäß § 93 ff BauGB sind nicht erkennbar, da das Aufhebungsverfahren von Betreibern und Grundstückseigentümer selbst per Antrag und Städtebaulichem Vertrag angestoßen wurde und die späteren Betreibergesellschaften vertraglich geregelt mögliche Vermögensnachteile Dritter ausgleichen müssen.

10 Sonstige Belange

Bau- und Bodendenkmale sind von der Planaufhebung nicht unmittelbar betroffen. Nächst gelegene Baudenkmale sind die Kirchen in den umgebenden Dörfern. Aufgrund der ohnehin im Umfeld schon befindlichen Großwindkraftanlagen wird die mögliche Beeinträchtigung der Siedlungssilhouetten jedenfalls nicht verschlechtert.

Die **Immissionsituation** wird heute durch den vorhandenen Windpark, das Fahrsicherheitsszentrum Kaiserkuhle (mit gelegentlichen Motorsportveranstaltungen) und die L776 geprägt. Nächst gelegener Immissionsort ist der ausgebaute Stumpf einer ehemaligen Windmühle (Heppen Mühle), welcher als Ferienwohnung bzw. Tagungsstätte genutzt wird, sowie das etwas weiter östlich gelegene Hotel „Spitze Warte“ mit dem gleichen Eigentümer. Die Einhaltung der dort zumutbaren Immissionswerte muss im Rahmen der BImSchG-Anträge der geplanten Windenergieanlagen nachgewiesen werden.

Ausweislich der **Altlastenverdachtsflächen**kartierung des Kreises Soest liegen keine Altlasten und Verdachtsflächen im Geltungsbereich der Planaufhebung vor.

Nach heutigem Kenntnisstand bzw. der **Kampfmittelverdachtsflächen**kartierung sind keine Kampfmittel im Geltungsbereich zu erwarten.

Der Planbereich liegt über dem auf Grünsandstein verliehenen **Bergwerksfeld** „Rüthener Grünsandsteinbrüche“ im Eigentum der Rüthener Grünsandsteinwerk Kirsch GmbH, Sauerdrift 9 in 59602 Rüthen. Altbergbau ist im Bereich der Plangebietsaufhebung nicht dokumentiert. Zukünftige bergbauliche Maßnahmen aus der bestehenden Bergbauberechtigung sind dort nach Rücksprache mit dem Betriebsinhaber nicht zu erwarten. Bei der o. gen. Feldeigentümerin handelt es sich um einen 2-Mann Betrieb, der außerhalb des vorhandenen Steinbruchbetriebes absehbar keine bergbaulichen Maßnahmen anstrebt.

Die **verkehrliche Erschließung** über bestehende Wirtschaftswege bleibt unverändert.

11 Umweltprüfung

Bei der seinerzeitigen Aufstellung des Bebauungsplanes W 1 „Windpark Spitze Warte“ haben Umweltbelange keine wesentliche Rolle gespielt bzw. es wurde dabei auf die bereits durchgeführten Baugenehmigungsverfahren bzw. Verfahren nach BImSchG verwiesen.

Insbesondere wurde auf einen im Juni 1992 erstellten Landschaftspflegerischen Begleitplan des Ing.-Büros Loske herangezogen, welche auf einen „Windpark“ mit 4 geplanten Pionieranlagen von Frau Schrewe-Körting mit je 200 kW Leistung abzielte. In der begutachteten Form ist dieser letztlich nicht umgesetzt worden, sondern es wurden 3 Micon M-570 (200 kW) und 2 Micon M-700 (225 kW) errichtet.

Leider gibt es von diesen 5 Anlagen keine auffindbaren Unterlagen, so dass nicht klar ist, ob und welche Ausgleichsmaßnahmen dafür umgesetzt wurden.

Für den Bebauungsplan W 1 hat man die ermittelten Ausgleichswerte pauschal auf einen Kompensationsbedarf von 8 ha (für den gesamten Windpark) hochgerechnet. Da die meisten Anlagen zu dem Zeitpunkt schon standen oder genehmigt waren, war dieser Begründungsansatz eher theoretischer Natur und blieb ohne räumlich festgelegte Ausgleichsflächen.

Interessant ist, dass in den vor dem Bebauungsplan erteilten Einzelbaugenehmigungen für die vorhandenen bzw. genehmigten 10 Windräder in der Vorrangzone Spitze Warte jeweils gefordert wurde, dass der Bauaufsichtsbehörde noch vor Baubeginn ein mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmter Begrünungsplan mit Nachweis der Ausgleichsmaßnahmen vorgelegt werden müsse.

Die Bauaufsichtsbehörde hat zudem noch eine Eingrünung von Mastfüßen und evtl. Trafohäuschen mit heimischem Buschwerk eingefordert. Ausweislich der Luftbilder sind einige der letztgenannten Anpflanzungen erkennbar, dürften aber mit der Beseitigung der Altanlagen auch wieder verschwinden.

Im Fall einer WEA auf dem Grundstück Gemarkung Kellinghausen, Flur 3, Flurstück 87 wurden Ausgleichsmaßnahmen auf einer 1.500m² großen Fläche gefordert. Der Nachweis müsse per Baulast erbracht werden.

Grundsätzlich ist bei der Aufhebung eines Bebauungsplanes eine Umweltprüfung erforderlich, um die denkbaren Umweltauswirkungen zu ermitteln.

Im vorliegenden Fall ist zwar davon auszugehen, dass die mit der Planaufhebung verbundene Reduzierung von 16 Kleinanlagen auf 4 große Windenergieanlagen umwelttechnisch günstiger ist, aber dafür sind noch weitere Faktoren zu berücksichtigen.

Das Thema wird in einem separaten Umweltbericht des Büros Mestermann, Warstein-Hirschberg abgehandelt und ist als Anlage 1 Teil dieser Begründung beigefügt.

Dabei soll auch die Art und der Umfang evtl. geleisteter Ausgleichsmaßnahmen ermittelt werden. Dies ist insoweit bedeutsam, weil bei der Festsetzung einer Kompensation für die geplanten vier (Repowering-) Anlagen zum Ausgleich der von diesen zu erwartenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann nach den §§ 15ff BNatSchG die in einem Monitoring noch nachzuweisende Kompensation abgezogen werden, welche für die zu ersetzenden Bestandsanlagen in der Vergangenheit geleistet worden sind.

Rüthen, den 02.02.2023



Heidrich
(Stadtplaner)